

ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Zanger, Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-Zahlungen an die
Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze-ÖGK**

„Aus dem Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG des Bundesministeriums für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss
des Nationalrats über das Kalenderjahr 2021 (Jänner bis August 2021) geht folgendes
hervor:

39.430.917,78 € ausbezahlt

Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021
(BGBl. I Nr. 89/2021)

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmer:innen,
geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen
schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risikogruppe). Per
Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe
angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest,
welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einer/m Ärzt:in auszustellen, wofür
der/m ausstellenden Ärzt:in ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die
freigestellten „Risikopatient:innen“ erhalten von den jeweiligen Arbeitgeber:innen
weiterhin ihre Bezüge, die dadurch anfallenden Personalkosten werden den
Arbeitgeber:innen durch die ÖGK bzw. die BVAEB für die freigestellten
Risikopersonen erstattet. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der
daraus resultierenden aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds.

Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG

Die ÖGK hat von Dezember 2020 bis März 2021 für 12.097 Freistellungsfälle
Erstattungen an Dienstgeber:innen geleistet (38,443 Mio. €). Die ÖGK hat im
Dezember 2020 für die Ausstellung von 13.597 Risikoattesten im 3. und 4. Quartal
2020 die Honorare an Ärzt:innen ausgezahlt (0,680 Mio. €). Im Zusammenhang mit
der Maßnahme sind bei der ÖGK im Gesamtjahr 2020 Verwaltungskosten iHv. 0,308
Mio. € angefallen, die gem. § 735 Abs. 4, letzter Satz ebenfalls vom Bund zu ersetzen
sind.

bzw.

1.398,67 € ausbezahlt

Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021
(BGBl. I Nr. 89/2021)

Die Kosten für die Verlängerung der Schutzfrist in der Krankenversicherung im Sinne
des § 736 (5) ASVG sind dem Krankenversicherungsträger vom Bund aus dem
COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 29.12.2020 teilte die ÖGK mit, dass es in 15 Fällen zu
Leistungsinanspruchnahmen im Sinne des § 736 (5) gekommen ist.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

ANFRAGE

- 1) Wie hat sich die Anzahl der Risikopatienten bei der ÖGK auf die einzelnen Bundesländer seit dem 1.1.2020 insgesamt und auf die einzelnen Monate aufgeteilt?
- 2) Wie viele davon waren jeweils in den Bundesländern Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge?
- 3) Wird die Regelung weitergeführt und wenn ja bis wann und auf welcher Grundlage?



18/11



Jepp



